



GStB

Leitfaden

Wildbewirtschaftung / Jagdverpachtung

Fortschreibung Februar 2014

Anlass der Aktualisierung: Maßnahmenkatalog Wald/Wild - Abschussvereinbarung

Grundsätze und allgemeine Anforderungen:

- ☞ Die Gemeinde setzt sich aktiv und nachweislich für angepasste Wildbestände und den Vorrang der Wildbewirtschaftung ein und reguliert sie so, dass „...die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird“.
- ☞ Wildschäden sind in dem Maße tolerierbar, wie die waldbaulichen Betriebsziele nicht gefährdet werden und die entsprechende Waldverjüngung ohne Schutzmaßnahmen möglich ist. Dies entspricht den insoweit klaren wald- und jagdrechtlichen Vorgaben, wonach die Belange der Forstwirtschaft denen der Jagd vorgehen.
- ☞ Soweit und solange angepasste Wildbestände noch nicht erreicht sind, legt die Gemeinde nachweislich dar, wie sie dieses Ziel schrittweise erreichen will (6.3.8.1 FSC-Std). In verpachteten Jagdbezirken sind dazu unverzichtbar regelmäßige Gespräche mit dem/ den Jagdpächter/n über die Wildschadenssituation und die zur Vermeidung von Waldwildschäden notwendigen Maßnahmen, idealerweise durch Waldbegang und unter Beteiligung des Forstamts, mit dem Ziel, ihn/sie zu einer waldfreundlichen Bejagung zu motivieren.
- ☞ Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden sind weiterhin zulässig, im Einzelfall auch dann, wenn das Ziel angepasster Wildbestände bereits erreicht ist (beispielsweise bei ungünstiger Feld-Wald-Verteilung oder zur Verjüngung der Eiche oder von Edellaubbaumarten).



Das Zeichen für
verantwortungsvolle
Waldwirtschaft

Zu: Nachweisliche Bemühungen für angepasste Wildbestände:

- ☞ Für die Zwecke einer Zertifizierung kommt es darauf an, die Bemühungen der Gemeinde für angepasste Wildbestände gegenüber dem Zertifizierer durch schriftliche Belege nachweisen zu können; dazu sind insbesondere geeignet:
 - Der Jagdpachtvertrag (insbesondere die Regelungen zum Wildschadensersatz).
 - Die jährlichen Abschussvereinbarungen (gemäß § 31 LJG).
 - Belege über die jeweils aktuellen Abschussdaten (vgl. Anlage 1 - Arbeitshilfe).
 - Belege über den körperlichen Nachweis (soweit er geführt wird bzw. werden muss).
 - Kenntnis der Ergebnisse der Forstfachlichen Stellungnahme (alle 3 bis 5 Jahre).
 - Die Beratungsvorlagen und Niederschriften des Gemeinderats, der Jagdgenossenschaft, der Hegegemeinschaft oder sonstiger Besprechungen (einschließlich Waldbegänge) sowie jeglicher Schriftverkehr (auch eMail) der Gemeinde mit bspw. dem/den Jagdpächter/n, der Jagdbehörde oder dem Jagdvorstand. Als Mitglied einer Jagdgenossenschaft sorgt die Gemeinde dafür, dass auch ihr Abstimmungsverhalten belegbar ist.
- ☞ Bei Umstellung auf eine Regiebejagung ist der Einsatz für angepasste Wildbestände durch die zugehörigen Beratungsvorlagen und die Liste der Abschussdaten ausreichend dokumentiert.
- ☞ Es wird empfohlen, alle diesbezüglich vorhandenen Belege in einer gesonderten Mappe zusammenzustellen (vgl. Anlage 2) und diese beim Audit griffbereit zu halten.

Zu: Abschussvereinbarung als Nachweis

- ☞ Regelfall: Soweit die abgeschlossene Abschussvereinbarung inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang genügt, insbesondere der Abschuss bei Gefährdung der waldbaulichen Ziele gemäß Forstfachlicher Stellungnahme (§ 31 Abs. 7 LJG) tatsächlich erhöht wurde, genügt diese als Beleg für die nachweislichen Bemühungen der Gemeinde.
- ☞ In allen anderen Fällen, z.B.:
 - Die Abschussvereinbarung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht; insbesondere dann, wenn der Abschuss trotz Gefährdung gemäß Forstfachlicher Stellungnahme nicht erhöht wurde;
 - Die Abschussregelung innerhalb von Bewirtschaftungsbezirken erfolgt durch die Hegegemeinschaft;
 - Die Jagdbehörde erstellt gemäß § 31 Abs. 6 LJG einen Mindestabschussplan;kann die Gemeinde schriftliche Belege für ihren Einsatz für angepasste Wildbestände bzw. für das Hinwirken auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen vorlegen (z.B. Beratungsvorlagen, Niederschriften sowie Schriftverkehr, z.B. mit Jagdbehörde oder Hegegemeinschaft). Idealerweise verfügt die Gemeinde über ein eigenes Wald/Wild-Konzept (vgl. Anlage 3 - Mustervorlage).

Zu: Jagdverpachtung

- ☞ Künftige Jagdpachtverträge orientieren sich am GStB-Muster und enthalten folgende Maßnahmenbereiche, deren Wirkung sich in Kombination ergänzt (gilt gleichermaßen bei Verlängerung):
 - Jährlicher Waldbegang zur Waldwildschadenssituation
 - Festlegung der Hauptbaumarten
 - Wildschadensersatz im gesetzlichen Umfang
 - Waldwildschadensverhütungspauschale
 - Mitwirkung bei der Abschussregelung
 - Körperlicher Nachweis
 - Vertragsstrafe bei unzureichender Abschusserfüllung (je nach Gefährungsgrad)
 - Vorzeitiges Kündigungsrecht bei mangelhafter AbschusserfüllungIn Einzelfällen kann auf einzelne Maßnahmenbereiche verzichtet werden, wenn unter Einbezug der jeweiligen örtlichen Wildschadenssituation, der bisherigen Erfahrungen sowie der bereits erzielten Erfolge die Erfüllung der Anforderungen des FSC-Standards gewährleistet ist und der Waldbesitzer dies in einer schriftlichen Begründung glaubhaft macht (Anlage 4 - Nachweis).
- ☞ Soweit notwendig, setzt sich die Gemeinde belegbar dafür ein, dass die jeweils vorhandenen Sanktionsmittel des Jagdpachtvertrages zeitnah und konsequent angewendet werden.

Zu: Weisergatter

- ☞ Weisergatter sind umzäunte Kleinflächen (bis ca. 100 m²) zur Einschätzung des Einflusses des Schalenwildes auf die Verjüngung (Verbiss, Entmischung) bzw. auf die Bodenflora.
- ☞ Die Anlage von Weisergattern ist in FSC-zertifizierten Forstbetrieben - ergänzend zu den Forstfachlichen Stellungnahmen - generell zu empfehlen. Unverzichtbar sind Weisergatter immer dann, wenn für den Jagdbezirk keine Forstfachliche Stellungnahme erstellt wird und auch ansonsten eine Einschätzung der Wildschadenssituation nicht möglich ist (8.2.4 FSC-Std).
- ☞ Anlage und Dokumentation erfolgt gemäß dem Leitfaden von Landesforsten (Anlage 5).

Zu: Umstellung auf „bleifreie“ Büchsenmunition (6.3.9 FSC-Standard)

- 1a. Kommunale Eigenjagdbezirke - selbstbewirtschaftet:
Die Jagdleitung stellt sicher, dass ab sofort keine bleihaltige Büchsenmunition mehr eingesetzt wird.
- 1b. Kommunale Eigenjagdbezirke - verpachtet:
Die Gemeinde stellt sicher, dass der Pächter sich im nächsten Pachtvertrag verpflichtet, nur noch „bleifreie“ Büchsenmunition einzusetzen
2. Gemeinschaftliche Jagdbezirke (verpachtet oder selbstbewirtschaftet):
Die Gemeinde setzt sich in der Jagdgenossenschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachweislich dafür ein, dass „bleifreie“ Büchsenmunition eingesetzt wird.